

Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen Forderungen, die dem Auftragnehmer aus der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber zustehen, vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Auftragnehmers dient.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Auftraggeber pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und dem Auftragnehmer dies auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.
3. Der Auftraggeber darf die im Eigentum des Auftragnehmers stehende Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist jedoch berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, soweit der Auftraggeber den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner – jeweils wirksam – im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet hat oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
4. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Eingriffe Dritter in die gelieferte Ware ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer kann etwaige Kosten von Interventionen vom Auftraggeber gegen Abtretung seiner Kostenerstattungsansprüche gegen den Dritten ersetzt verlangen.
5. Die Be- und Verarbeitung der vom Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt durch den Auftraggeber stets für den Auftragnehmer, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die vom Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, die dem Auftragnehmer nicht gehören, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Auftragnehmer gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die vom Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Auftragnehmer gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die durch Be- oder Verarbeitung oder Umbildung, Verbindung oder Vermischung neu entstandener Produkte zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer rechtzeitig nachkommt. Der Auftraggeber ist jedoch unter keinen Umständen zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Verwertung unter Vereinbarung eines Abtretungsverbots mit seinem Kunden, zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser neuen Produkte befugt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte, an denen dem Auftragnehmer Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils des Auftragnehmers an der verkauften Ware zur Sicherung an den Auftragnehmer ab. Wenn der Auftraggeber die gelieferte Ware

mit einer Hauptsache verbindet, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Wertes der Waren an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretungen hiermit jeweils an.

6. Der Auftraggeber tritt an den Auftragnehmer zur Sicherung der Erfüllung aller in § 6 Abs. 1 genannten Ansprüche des Auftragnehmers schon jetzt alle – auch künftig entstehenden und bedingten – Forderungen aus einem Weiterverkauf der vom Auftragnehmer gelieferten Waren mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Waren mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.

7. Solange und soweit der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt, ist er zur Einziehung der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Übersteigt der realisierbare Wert der an den Auftragnehmer eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers freigeben.

8. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer – nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung und unbeschadet weiterer dem Auftragnehmer zustehender (Schadenersatz-) Ansprüche – berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware als Eigentum des Auftragnehmers zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, die weitere Benutzung zu untersagen sowie vom Vertrag zurückzutreten und die Gegenstände zurückzunehmen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Bei sonstigen Pflichtverletzungen, insbesondere solchen, die den Bestand der Vorbehaltsware gefährden, ist der Auftragnehmer berechtigt, Rückgabe zu verlangen, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten.

9. Der Auftragnehmer ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungskosten betragen 10% des Verwertungserlöses, sofern der Auftragnehmer nicht höhere Kosten oder der Auftraggeber geringere Kosten nachweist.